

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung und Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP 1.0 der Sitzung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften am
20. September 2011

97. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp

- 1.1 Beschluss über Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB**
- 1.2 Beschluss der Entwurfsänderung gem. § 4a (3) BauGB**
- 1.3 Abschließender Beschluss gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB**
- 1.4 Beschluss über die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
gem. § 6 (6) BauGB**

Beschlussvorschlag:

1.1 Beschluss über Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften stellt fest:

Der Entwurf der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp hat einschließlich der Entwurfsbegründung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung vom 22. Februar 2011 bis einschließlich 23. März 2011 öffentlich ausgelegen.

Über die eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Ausschuss für Planung und Liegenschaften nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt:

1. Einwender 1 Schreiben vom 23.03.2011

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

zu 1.

Ein Verfahrensfehler kann nicht nachvollzogen werden. Die erforderliche Anstoßfunktion war offensichtlich gegeben, da es ansonsten kaum zu der abgegebenen Stellungnahme gekommen wäre. Darüber hinaus belegen rege Besuche von Bürgerinnen und Bürgern während der Offenlage aus allen berührten Stadtteilen bzw. Teilbereichen der Flächennutzungsplan-Änderung, dass die Anstoßfunktion erfüllt wurde. Dass trotz der erfolgten Informationen für die Bürgerschaft keine weiteren Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingingen, steht dem nicht entgegen, sondern belegt das Einverständnis mit der Planung.

zu 2.

Der seit April 1969 rechtskräftige, auf die Stadt Meerbusch übergeleitete Bebauungsplan Nr. 2 der ehemaligen Gemeinde Langst-Kierst beinhaltet die in Rede stehende Fläche nicht. Sie war Gegenstand des damaligen Bauleitplan-Entwurfs, wurde aber auf Grund vorgebrachter Bedenken seinerzeit – vor dem Satzungsbeschluss – vom Gemeinderat aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen und dementsprechend auch nicht genehmigt.

Der damalige Abwägungsvorschlag lautete:

V. Die Landwirtschaftskammer Krefeld erhebt gegen den Bebauungsplan Bedenken, weil durch die geplante Straße den landwirtschaftlichen Betrieben große Teile des Hinterlandes verloren gehen, die für die Aufrechterhaltung der Betriebe notwendig sind. Andererseits treten durch Viehhaltung Geruchsbelästigungen auf, die nicht ohne Widerspruch von den künftigen Bewohnern des neuen Wohngebietes hingenommen werden.

In Anbetracht dessen, dass seitens verschiedener Landwirte und der Landwirtschaftskammer Krefeld (II – V) Bedenken gegen die Ausweisung eines Baugebietes zwischen den Straßen „Am Langenbruchbach“ und „Am Oberbach“ vorgebracht wurden, die nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sind, wird seitens der Verwaltung im Einvernehmen mit dem Planer Dr. Orth vorgeschlagen, das Gebiet süd-westlich vom Langenbruchbach zwischen der Straße „Am Oberbach“ und dem trockengelegten Graben aus dem Planverfahren auszuklammern und die Entscheidung über die Nutzung dieses Gebietes zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Diese Beschlussempfehlung wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Die Absicht des Einwenders, mittel- oder langfristig die Landwirtschaft aufzugeben, wird zur Kenntnis genommen. Die in Rede stehende Fläche mag für eine Besiedelung zunächst geeignet erscheinen. Dem gegenüber steht ein über Jahrzehnte entstandenes Orts- und Landschaftsbild mit seiner in diesem Bereich wohnverträglichen landwirtschaftlichen Nutzung, das der insbesondere im südöstlichen Teil der Ortslage Langst noch vorhandenen dörflichen Struktur Rechnung trägt.

Eine städtebauliche Abrundung durch eine Wohnbebauung drängt sich keineswegs auf.

Zwar sollen auch die Ortslagen, die im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan – GEP 99) kein Allgemeiner Siedlungsbereich -ASB- festgelegt ist, lebensfähig bleiben wie es auch die Eingabe wünscht; eine Ausweitung der Wohngebiete ist hierfür jedoch nicht erforderlich, auch nicht in Langst-Kierst. Sowohl die Regionalplanung als auch die Stadtentwicklungsplanung der Stadt Meerbusch und die daraus resultierende Bauleitplanung sehen den Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung – unter Beachtung der Erkenntnisse über die demografische Entwicklung – in den ASB. Diesem planerischen Leitgedanken folgend haben der Rat der Stadt und sein Ausschuss für Planung und Liegenschaften sorgfältigst abgewogen, welche der potenziellen Siedlungsflächen, um die der Flächennutzungsplan bei Neuausweisung z. B. einer Wohnbaufläche zu reduzieren sei, im Tausch zum Tragen kommen können.

Der mit der Eingabe geäußerte Gedanke, dass sich eine „familiengerechte Bebauung“ gerade an dieser Stelle anbieten würde, da die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen mit einem Rückgang der Kinderzahlen zu rechnen hätten, ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr ist festzustellen, dass gerade junge Familien mit Kindern die Nähe zu Einrichtungen der „sozialen Infrastruktur“ suchen. Dass solche in den kleineren Stadtteilen nicht (mehr) vorhanden sind, mag bedauert werden, ist aber der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung geschuldet, die durch die vorliegende Bauleitplanung nicht rückgängig werden kann.

Sollte sich mittel- oder langfristig ein grundlegender Strukturwandel in der Landwirtschaft abzeichnen, wird die Stadt bezüglich dieser Fläche zu gegebener Zeit erneute planerische Überlegungen anstellen. Dabei wird es nicht ausschließlich um die Alternative Landwirtschaft-Wohnbebauung gehen können, sondern auch um Gedanken zur Weiterführung der Landwirtschaft unter geänderten Bedingungen, sei es unter ökologischen, wirtschaftlichen oder eigentumsrechtlichen Aspekten.

2. BUND

Schreiben vom 20.3.2011

Die Stellungnahme führt in ihrem Betreff alle drei Bauleitpläne zur K 9n auf.

Für die 97. Flächennutzungsplan-Änderung ist das Kapitel 1 der Eingabe maßgeblich.

Einem Teil-Aspekt der Stellungnahme wird insofern gefolgt, als deutlich gemacht wird, dass der Freiraum südlich, östlich und südöstlich der K 9n in keiner Weise zur Disposition steht. Zu diesem Zweck wird die Begründung auf Seite 5 in ihrem Kapitel 3 geändert. Der 2. Absatz erhält folgende neue Formulierung:

Die einstmals geplante langfristige Siedlungserweiterung für einen Bereich jenseits der K 9n in deren Süden, Osten und Südosten bis zur Meerbuscher Straße hin, der heute landwirtschaftlich genutzt wird, wird nicht weiter verfolgt. Es liegen keinerlei Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitpläne vor, weder für Änderungen des Flächennutzungsplanes noch für Bebauungspläne.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur weiteren Verdeutlichung der Planungsabsicht im parallel zur 97. Flächennutzungsplan-Änderung aufgestellten Bebauungsplan Nr. 281 am südlichen Kreisverkehr des Gewerbegebietes „Bundenrott“ der dortige – außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegende – als Möglichkeit dargestellte Straßenanschluss gestrichen werden soll.

Im Übrigen wird der Stellungnahme nicht gefolgt.

Begründung:

Das Straßenbauprojekt K 9n ist bereits seit 1980 in der vorgesehenen Linienführung (bis auf marginale Änderungen) Bestandteil des wirksamen Flächennutzungsplanes und somit rechtlich verankert. Daraus ist abzuleiten, dass mit einer Umsetzung der Maßnahme in den vergangenen 30 Jahren jederzeit zu rechnen war.

Die Ermöglichung eines direkten Anschlusses des die Neubaumaßnahme unmittelbar tangierenden Entwicklungsgebietes „Am Strümper Busch“ an die Autobahn sowie die verkehrsplanerisch im Sinne einer Eingriffsminimierung grundsätzlich anzustrebende Bündelung der Verkehre waren im Rahmen einer Machbarkeitsstudie u. a. Beweggrund für die gewählte Linienführung der neuen Straße, insbesondere auf ihrem Westabschnitt. Zudem stellte sich die gewählte Variante als die kostengünstigste heraus.

Die Realisierungsabsichten der K 9n spiegeln sich in der Anfang der 1990er Jahre erfolgten Ausbauform der Forststraße zwischen Xantener Straße und Buschstraße wieder, die die Charakteristik einer Kreisstraße aufweist und für eine städtische Straße mit ausschließlicher Erschließungsfunktion deutlich überdimensioniert ist.

Das Festhalten an der Maßnahme seitens der Stadt wurde mit der Finanzierungsbeteiligung am Bau des im Zuge der Neubaumaßnahme gelegenen BAB-Brückenbauwerkes der A 57 wiederholt dokumentiert.

Gegenüber den ursprünglich mit dem Bau der Straße verbundenen Entwicklungsabsichten zum „Siedlungsschwerpunkt Meerbusch-Mitte“, die eine Einwohnerentwicklung von ca. 9.000 Einwohnern und die Ansiedlung von ca. 4.000 Arbeitsplätzen vorsahen, ist das nunmehr verfolgte Planungsvorhaben stufenweise stark reduziert worden. Die jetzige Verkehrsplanung ging zunächst mit der Strukturfallvariante 2 von einer Entwicklung von Wohnplätzen für ca. 2.150 Einwohner und von ca. 1.250 Arbeitsplätzen aus.

Damit reduzieren sich die hinsichtlich ihrer Erschließungsaufgabe zu erwartenden Verkehrsbelastungen der K 9n und die damit evtl. verbundenen Beeinträchtigungen des Umfeldes gegenüber dem Basisstrukturfall von 2002/2003 deutlich.

Die letztendlich zu Grunde zu legende Strukturfallvariante 1 für ca. 650 Einwohner und ca. 900 Arbeitsplätze unter Berücksichtigung des eingestellten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 282 sowie der Entwicklung der „Ostara“-Fläche im Ortskern von Osterath reduziert die Verkehre nochmals.

Gleichwohl bleibt die Straße erforderlich, wie nachfolgend nochmals begründet wird.

Die K 9n übernimmt die Hauptverkehrsarbeit der Erschließung des Wohn- und Gewerbegebietes „Am Strümper Busch“ und leitet die Verkehre auf kurzem Wege dem klassifizierten Hauptverkehrsstraßennetz (A 57, L 476, L 137) zu. Sie gewährleistet, dass die durch ein Wohngebiet (die Häuser sind teilweise mit Dachterrassen zur Straße hin orientiert) verlaufende Straße „Am Strümper Busch“ keine zu starken Durchgangsverkehre (DV) aufnehmen muss und der aus dem neuen Gewerbegebiet stammende Schwerlastverkehr auf direktem Wege mit einem Mindestmaß an Betroffenenpotential – alle seitens anderer Einwender vorgeschlagenen Führungsvarianten der K 9n weisen ein deutlich höheres Betroffenenpotential aus – der A 57 zugeführt werden.

Erschließungsaufgaben übernimmt die K 9n auch in Bezug auf das Gymnasium und die umliegenden Sportstätten. Sie entlastet damit den Mönkesweg, über den derzeit zwangsläufig die überwiegende Anzahl von Bring- und Abholverkehren bzw. Quell- und Zielverkehren dieser Einrichtungen abgewickelt wird. Mit der Verlagerung des Anschlusses des Schul-Parkplatzes an die K 9n wird ein Entlastungseffekt auf der Straße „Am Strümper Busch“ erzeugt.

Entlastung erfährt die Straße „Am Strümper Busch“ auch durch die zukünftige Erschließung des Baubetriebshofes und des Wertstoffhofes über die K 9n.

Mit der Entlastung der Straße „Am Strümper Busch“ geht gleichzeitig auch eine Entlastung der L 154 (Strümper Straße/Osterather Straße) einher, die sich in der Ortsdurchfahrt in Osterath sowie insgesamt auf der L 154 als wichtige Radverkehrsachse – insbesondere für Schülerverkehre und mit hohem Querungsbedarf zum Mönkesweg hin – als sehr willkommen erweist.

Für einen Teil der Strümper Bevölkerung verkürzt sich der Weg zu den in Osterath / Osterath-Bovert gelegenen Einkaufseinrichtungen. Bei Anbindung des Mönkesweges an die K 9n verstärkt sich dieser Effekt noch.

Für die Anrainer der bestehenden K 9 (Strümp-Ost und die „Rheindörfer“), die autobahnmäßig in Richtung Süden (Neuss, Köln etc.) orientiert sind, verbessert sich die Erreichbarkeit des BAB-Anschlusses „Bovert“; dies führt zur

- Umgehung des neuralgischen Knotenpunktes L 137/L 476 (Haus Meer/Teehäuschen)
- Entlastung des Bereiches Bovert-Ost (L 476, östlich A 57)
- Entlastung der stark frequentierten A 44-Anschlussstelle „Strümp/Lank-Latum“ inklusive ihrer Zufahrtswege durch die Ortslage Strümp über z. B. die L 137 (Xantener Straße) sowie durch Lank-Latum über die Gonellastraße/Claudiusstraße

Weiträumige Verkehre wie die des Krefelder Hafens sind zwar als Nutzer der K 9n nicht gänzlich auszuschließen; die Wahrscheinlichkeit solcher Verkehre geht jedoch gegen Null, da auf Meerbuscher Stadtgebiet

- der Ausbauzustand der bestehenden K 9 (Stratumer Straße),
- die zulässigen Geschwindigkeiten in den Ortsdurchfahrten und die Einrichtungen von Bodenschwellen,
- die vorhandene Anordnung eines Lkw-Verbotes für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht >3,5 t im Norden am Krefelder Hafen

die Attraktivität der K 9 als günstige oder zügige Fahrroute mehr als einschränken, und sich die Stadt Krefeld deutlich positioniert hat und für eine Optimierung der Nordanbindung des Hafens über die Floßstraße/B 288 ausgesprochen hat.

Anfang Juli 2011 äußerte sich zudem der Rhein-Kreis Neuss gegenüber der Stadt Meerbusch schriftlich dahingehend, dass er als zuständiger Straßenbaulastträger der K 9n keinerlei Absichten zur Verbreiterung der Straße zwischen Nierst und Krefelder Hafen habe. Die K 9n (Stratumer Straße) solle nach heutigem Stand auch langfristig in ihrem Querschnitt nicht verändert werden. Auch in den zurückliegenden Jahren seien diesbezüglich seitens des Rhein-Kreis Neuss keine planerischen Aktivitäten initiiert worden.

Mit den prognostizierten Verkehrsbelastungen von 3.500 bis 4.000 Kfz-Fahrten pro Tag und Querschnitt auf ihrem Abschnitt zwischen Forststraße und der Straße „Am Strümper Busch“ gehört die K 9n gemäß den Aussagen von Forschungsberichten, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr bzw. der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), einer Straßenkategorie an, bei der selbst im Falle einer unmittelbaren Anbausituation am Straßenrand das Wohnumfeld als leicht gestört und die Aufenthaltsqualität im Verkehrsraum als gewährleistet bezeichnet wird. Die von der Neubaumaßnahme ausgehenden Lärm- und Schadstoffauswirkungen geben demzufolge keinen Anlass zu ausgeprägter Sorge.

Aufgrund ihrer relativ geringen Verkehrsbelastungen (vergleichbar mit den derzeitigen Belastungen der Buschstraße im stärksten belasteten Abschnitt im Einmündungsbereich in die L 137) und einem zulässigen Geschwindigkeitsniveau von 50 km/h, dessen Einhaltung durch den Ausbau der Knotenpunkte als Kreisverkehrsplätze unterstützt wird, stellt die K 9n keine nennenswerte Barriere zwischen Wohnbereich auf der einen und Freiraum auf der anderen Seite dar.

Auf ihrem parallel zur A 57 gelegenen Abschnitt führen die prognostizierten Verkehrsbelastungen von maximal ca. 6.500 Kfz-Fahrten pro Tag und Querschnitt hinsichtlich der Wirkung der K 9n auf ihr Umfeld zu einer Beurteilung, die von einem spürbar gestörten Wohnumfeld und einer leicht gestörten Aufenthaltsqualität spricht. Diese Aussage relativiert sich jedoch, wenn man einbezieht, dass auch bei einer Belastung von 10.000 Kfz-Fahrten pro Tag und Querschnitt die Beurteilung gleich ausfallen würde.

Die Verkehrsbelastungsergebnisse der Verkehrsuntersuchung zum Wohn- und Gewerbegebiet „Am Strümper Busch“ sind über ein auf Verkehrsverflechtungen aufbauendes Rechenmodell erzeugt worden, das sich in hunderten Fällen in klein- wie auch großräumigen Untersuchungen bestens bewährt und nachweislich zu sehr guten Ergebnissen geführt hat.

Zur Absicherung der Rechenergebnisse werden in der Regel Ergebnisse aus Verkehrszählungen herangezogen. Da es schon aus Kostengründen in den seltensten Fällen möglich ist, Ganztagszählungen durchzuführen, steht der Verkehrsplanung ein wissenschaftlich abgesichertes Instrumentarium zur Verfügung, mit dessen Hilfe aus Kurzzeitzählungen auf Tagesbelastungen geschlossen werden kann. So gibt es neben Tagesganglinien auf Stundenbasis für unterschiedliche Kfz-Arten, Strecken- und Gebietstypen auch Festschreibungen, die den Einfluss des Wochentages der Zählung und des Zählmonats etc. berücksichtigen. Wesentliche Hilfestellung bei der Hochrechnung wird z. B. durch das Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2001, Fassung 2009) ermöglicht, das auch ein Hochrechnungsverfahren für Zählungen mit einer Zeitdauer <60 min. anspricht.

Die im Verkehrsgutachten zum Wohn- und Gewerbegebiet „Am Strümper Busch“ und zur K 9n aufgeführten Prognosefälle beinhalten alle Planungsabsichten, die in Zukunft Einfluss auf das Verkehrsgeschehen im Untersuchungsraum Strümp und Osterath nehmen können. Neben der Entwicklung des Wohn- und Gewerbegebietes „Am Strümper Busch“ wurden die Projekte „Ostara“ wie auch die geplanten Entwicklungen im Umfeld des Ivangsweges gemäß Bebauungsplan Nr. 281 einbezogen und deren Wirkungen auf dem gesamten Straßennetz des Untersuchungsraumes, inklusive der A 57, aufgezeigt. Lediglich die Durchgangsverkehre der A 57 wurden nicht dem Planungshorizont 2025 angepasst, da

- eine kurzfristige Umsetzung der Projekte beabsichtigt ist die Durchgangsverkehre der A 57 verkehrstechnisch keinen Einfluss auf das Verkehrsgeschehen im Untersuchungsraum nehmen
- eine spezielle Ermittlung der Durchgangsverkehre eine bundesweite Betrachtung erforderlich gemacht hätte, die jeglichen Zeit- und Kostenrahmen gesprengt hätte.

Seit Mitte 2010 steht nunmehr eine Verkehrsuntersuchung zur Verfügung, die im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung (BVWP) durchgeführt wurde und aus der ableitbar ist, dass die Durchgangsverkehre (Verkehre des Bundesfernstraßennetzes) der A 57 im Bereich Boverth um ca. + 23.000 Kfz/Tag und Querschnitt (bei einem Verkehrszuwachs von ca. + 1.500 Lkw/Tag und Querschnitt) zugenommen haben.

Dieser Untersuchung liegen die Prämissen der BVWP und die Realisierung des Bundesfernstraßennetzes in der Ausbaustufe des weiteren Bedarfs mit Planungsrecht (WB*) zu Grunde.

Vor diesem Hintergrund ist die nunmehr offengelegte Planung gerechtfertigt.

3. Rhein-Kreis Neuss

Schreiben vom 29.03.2011

Gesundheitsfürsorge

Die Stellungnahme verweist auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 281.

Bodenschutz

Der Hinweis und die Informationen werden zur Kenntnis genommen. Der öffentliche Belang des Bodenschutzes wird gegenüber dem öffentlichen Belang des Erfordernisses der K 9n zurückgestellt.

Immissionsschutz

Der Hinweis auf die Bewältigung potenzieller Lärmkonflikte durch gewerbliche Betriebe im parallelen Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 281 wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf eine Zuständigkeit der „Straßenaufsichtsbehörde“ geht fehl. Die Planung für die K 9n erfolgt als kommunale Bauleitplanung, in der der Immissionsschutz vor Straßenverkehrslärm nach den einschlägigen anzuwendenden Vorschriften ermittelt, bewertet und in den Bebauungsplänen festgesetzt wird.

4. Straßen NRW, Autobahnniederlassung Krefeld Schreiben vom 14.4.2011

Die Darstellungen aus dem Flächennutzungsplan 1980 entlang der Bundesautobahn A 57 wurden irrtümlich beibehalten und werden so geändert, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 281 den Darstellungen der 97. Flächennutzungsplan-Änderung entsprechen.

1.2 Beschluss der Entwurfsänderung gem. § 4a(3) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften fasst folgenden Beschluss:

Der Entwurf der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp wird in seinem Teilbereich I auf Grund einer nach § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahme geändert.

Die künftige Darstellung für die Fläche zwischen der geplanten Kreisstraße K 9n und der Bundesautobahn A 57 umfasst eine Grünfläche an Stelle einer Fläche für die Forstwirtschaft.

Der von dieser Änderung betroffene Träger öffentlicher Belange – der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – hat im Rahmen der öffentlichen Entwurfsauslegung eine Stellungnahme abgegeben und der Anpassung an den Bebauungsplan Nr. 281 zugestimmt.

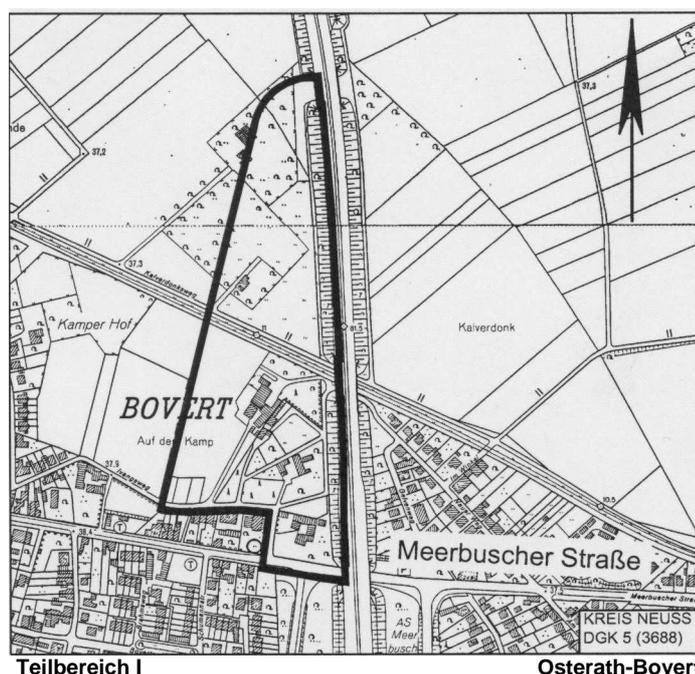
Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt. Eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich.

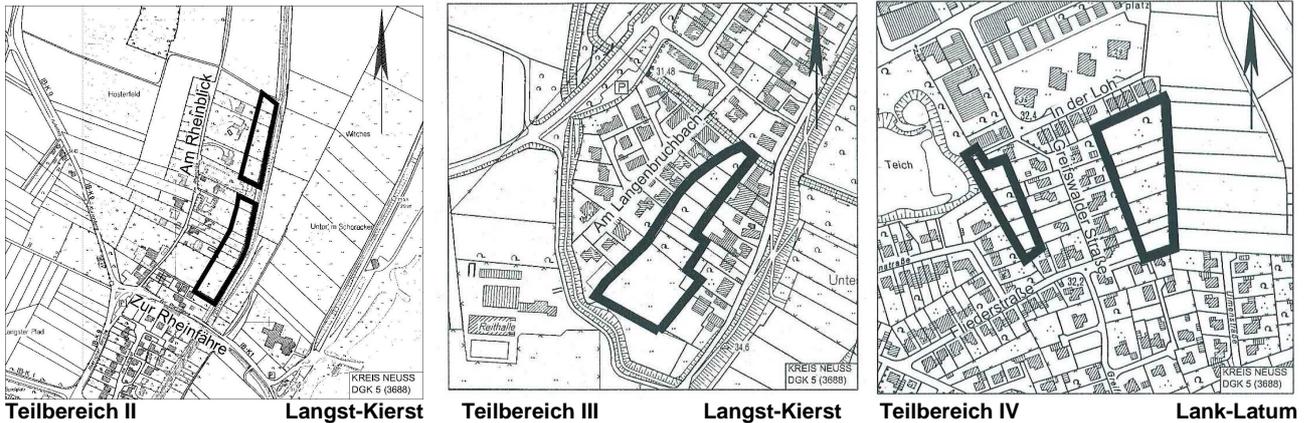
1.3 Abschließender Beschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp einschließlich seiner Änderungen auf Grund vorgebrachter Stellungnahmen abschließend gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in Verbindung mit § 1 (8) BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung umfasst 4 separate Teilbereiche und ist in den Übersichtsplänen gekennzeichnet.





Gleichzeitig wird die Begründung – einschließlich ihrer Änderung auf Grund vorgebrachter Stellungnahmen – als Entscheidungsbegründung gemäß § 5 (5) BauGB beschlossen.

Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 20. September 2011 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung unter Berücksichtigung der Abwägung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 10. Dezember 2010 und der Abwägung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 30. Januar 2007 zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu eigen.

Die Abwägungen lagen dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschriften der Sitzungen des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 20. September 2011 und 10. Dezember 2010 sowie der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 30. Januar 2007 vor.

Die zu den Abwägungsbeschlüssen der Ausschüsse gehörenden Vorlagen mit den eingegangenen Stellungnahmen waren dem Rat bekannt.

Mit Wirksamkeit dieses Änderungsplanes werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes unwirksam.

1.4 ... Beschluss über die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 (6) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 6 (6) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes einschließlich der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp.

Begründung:

Der Entwurf der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes hat einschließlich der Entwurfsbegründung vom 22. Februar 2011 bis einschließlich 23. März 2011 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Aus der Öffentlichkeit wurde die als Anlage in Kopie beigefügte Stellungnahme vorgebracht. Die anonymisierte Eingabe wurde den Rats- und Ausschussmitgliedern mit Schreiben vom 7. Juli 2011 bereits zur Kenntnis gebracht. Sie musste zu dieser Vorlage eine neue Einwander-Numerierung erhalten.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 22. Februar 2011 über die öffentliche Entwurfsauslegung benachrichtigt.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die beteiligten Nachbargemeinden sind der als Anlage in Kopie (Anlage A) beigefügten Liste zu entnehmen. Es wurden die als Anlagen in Kopie beigefügten Stellungnahmen vorgebracht. Sie wurden den Rats- und Ausschussmitgliedern mit Schreiben vom 7. Juli 2011 bereits zur Kenntnis gebracht.

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat nunmehr über die eingegangenen Stellungnahmen unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander zu entscheiden.

Folgt der Ausschuss dem Beschlussvorschlag zu den Stellungnahmen, kann der Plan dem Rat zum abschließenden Beschluss empfohlen werden. Die vorgeschlagene Änderung zieht keine erneute Offenlage nach sich, da zu der Änderung eine positive Stellungnahme der betroffenen Behörde vorliegt.

Die Entscheidungsbegründung ist mit der kenntlich gemachten Änderung als Anlage beigefügt.

Gemäß Rechtsprechung des OVG NRW vom 14.02.2007-10 D 31/04.NE ist der Rat auch selbst zur Erfassung, Bewertung und Abwägung der Belange aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung verpflichtet. Dies erfolgt durch die Berücksichtigung und Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen aus den zugehörigen Vorlagen und der seinerzeitigen Beschlüsse des Ausschusses für Planung und Liegenschaften. Allen Ratsmitgliedern werden die Vorlagen mit Anlagen und die Niederschriften ebenfalls übersandt und sind ihnen bekannt bzw. liegen ihnen in der Ratssitzung vor. Sie können auch vor oder während der Ratssitzung nochmals in den Aufstellungsvorgängen bei der Verwaltung eingesehen werden.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden. Darüber hinaus empfiehlt die Verwaltung die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, um eine aktuelle Planfassung jedermann zur Einsicht zur Verfügung stellen zu können.

In Vertretung

Dr. Just G é r a r d
Technischer Beigeordneter

Sprecher/in im Rat zu 1.3 und 1.4: